

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung Nr. **05/2019**
des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See

Datum: Mittwoch, 6. November 2019
Dauer: 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Ort: Kongresshaus Millstatt, Blauer Saal

Vorsitzender: Bürgermeister DI Johann Schuster

Anwesende: 1.Vzbgm. Albert Burgstaller, 2.Vzbgm. Mag. Michael Printschler, EM Mag.^a Eva Sichrowsky für GV Mag. Norbert Santner, GV DI Georg Oberzaucher, GR Mag.^a Sabine Brandner, GR Heribert Dertnig, GR Manfred Auer, GR Christoph Tuppinger, EM Robert Egger für GR Roland Marchetti, GR Franz Politzer, GR Gerhard Friedrich, GR DI Dr. Gerald Gruber (ab 19.10 Uhr), GR Mag. Rainer Oberzaucher, GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn, GR Franz Glinz, EM Mag.^a Friedericke Schmörlzer-Jäger für GR Brigitte Glinz, GR Dr. Erich Köhler, GR Franz Strauß, GR Florian Maier, GR Anton Pertl

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, die Zuhörer und die Presse.

- Die Sitzungseinladung erfolgte mit Schreiben vom 30.10.2019
- Die Sitzungskundmachung wurde in der Zeit vom 30.10.2019 bis 06.11.2019 an der Amtstafel kundgemacht und auf der Gemeindehomepage veröffentlicht

Entschuldigt haben sich:

GV Mag. Norbert Santner	Ersatz:	EM Mag. ^a Eva Sichrowsky
GV Josef Hofer	Ersatz:	kein Ersatz
GR Roland Marchetti	Ersatz:	EM Robert Egger
GR Markus Graf	Ersatz:	kein Ersatz
GR Brigitte Glinz	Ersatz:	EM Mag. ^a Friedericke Schmörlzer-Jäger

Der Gemeinderat ist mit 20 anwesenden Personen, ab 19.10 Uhr mit 21 anwesenden Personen beschlussfähig.

Zu Niederschriftsunterfertigung werden Herr Vizebürgermeister Mag. Michael Printschler und Herr GR Franz Glinz bestellt.

Protokollführer: AL Ferdinand Joham

Öffentlicher Teil

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass zwei Erweiterungen der Tagesordnung vorliegen und zwar:

EW-TO – Ausschuss für Finanzen – Antrag: Genehmigung der Reparatur – Gemeindeunimog 400

Abstimmung: 20:0

EW-TO – Ausschuss für Finanzen – Antrag auf Genehmigung des aktuellen Projektes „Ölkesselfreie Gemeinden“

Abstimmung: 20:0

Die Erweiterungen der Tagesordnung sollen nach dem Tagesordnungspunkt 6 behandelt werden.

Fragestunde gemäß § 46 der K-AGO

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass keine Anfragen für die Fragestunde eingelangt sind.

Inhalt

TO-Punkt 1 – Ausschuss für Finanzen – Antrag: Genehmigung der Rechnung von Herrn Mag. Dr. Silvester Jernej für die Erstellung des Teilbebauungsplanes für den gesamten Seeuferbereich.....	3
TO-Punkt 2 – GR Franz Politzer – Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass den Millstätter Vereinen die im Jahr 2019 anfallenden Plakatierungsgebühren zurückerstattet werden	4
TO-Punkt 3 – Ausschuss für Finanzen – Antrag auf Genehmigung der Übernahme der Baggerkosten durch die Marktgemeinde Millstatt am See für die FF Obermillstatt	4
TO-Punkt 4 – Ausschuss für Finanzen – Antrag um die Erhöhung des laufenden Haushaltsbudgets für die Instandhaltung von Kraftfahrzeugen für die FF Millstatt	5
TO-Punkt 5 – Ausschuss für Finanzen – Antrag auf Genehmigung der dringenden Sanierungsarbeiten durch das Wasserwerk der Marktgemeinde Millstatt am See	6
TO-Punkt 6 – Ausschuss für Finanzen – Antrag auf Genehmigung der Erweiterung der Software Datatview für das Wasserwerk der Marktgemeinde Millstatt am See....	7
EW-TO – Ausschuss für Finanzen – Antrag: Genehmigung der Reparatur – Gemeindeunimog U 400.....	8
EW-TO – Ausschuss für Finanzen – Antrag auf Genehmigung des aktuellen Projektes „Ölkesselfreie Gemeinden“	8
TO-Punkt 7 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung der Verordnung mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung – Valorisierung)	10
TO-Punkt 8 – Gemeindevorstand – Antrag auf Vergabe des Auftrages für das Breitband Internet im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Millstatt am See	12
TO-Punkt 9 – Gemeindevorstand – Ansuchen um Genehmigung der Löschung der Reallast 1a 446/1903 der Erhaltungs- und Schadenersatzverbindlichkeit.....	15
TO-Punkt 10 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung des Angebotes der Felbermayr Bau GmbH & Co KG betreffend die Asphaltierung in Laubendorf (Bereich Zaiser, Rud) über einen Kostenanteil der Marktgemeinde Millstatt am See	16

TO-Punkt 11 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung der Vertragsverlängerung zum Vertrag Nr. 177_09422_00001 vom 11.3.2019 zwischen der Österreichischen Bundesforste AG und der Marktgemeinde Millstatt am See ...	18
TO-Punkt 12 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung des gegenseitigen Grundtausches zwischen Herrn Johann Rieser vlg. Kasperle und der Marktgemeinde Millstatt am See mit Durchführung des Vermessungsplanes 9867/18V	19
TO-13 – Information: Verfassungsgerichtshof – Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates vom 29.9.2016, Z 810-3-GWVA/2016, mit der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung).....	20
TO-Punkt 14 – Bericht des Berichterstatters des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung.....	31
TO-Punkt 15 – Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Absatz 1 und 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO.....	31

TO-Punkt 1 – Ausschuss für Finanzen – Antrag: Genehmigung der Rechnung von Herrn Mag. Dr. Silvester Jernej für die Erstellung des Teilbebauungsplanes für den gesamten Seeuferbereich

Aktenvermerk vom Bauamt vom 26.9.2019. Sachverhalt: Abrechnung Seeuferteilbebauungsplan. Mit dem Beschluss vom 30.10.2014 wurde Herrn Mag. Dr. Jernej der Auftrag zur Erstellung eines Seeuferteilbebauungsplanes mit einem Auftragswert von € 18.731,51 erteilt (als Ergänzung zur Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes). Nachdem im Rahmen der Kundmachung einige Einwendungen einlangten und seitens der Marktgemeinde Millstatt am See weitere Bearbeitungsschritte beauftragt wurden, um diese bewerten zu können, sind auch Mehrleistungen und somit auch Mehrkosten entstanden. Seitens des Ortsplaners Mag. Dr. Silvester Jernej wurde schließlich mit der Rechnung vom 1.8.2019 der beauftragte Teilbebauungsplan Seeufer einschließlich der erbrachten Zusatzleistungen abgerechnet, da zwischenzeitlich die Planungsgruppe DI Resch, DI Hohengasser und DI Winkler mit dem Textlichen Bebauungsplan sowie der Erarbeitung von Teilbebauungsplänen für seeufernahe Bereiche beauftragt wurden. Die Abrechnung weist einen Gesamtbetrag von € 24.829,97 aus und berücksichtigt bereits einen zusätzlichen Nachlass von 10%. Am 24.9.2019 wurde dieses Thema intern (BGM, BauAL, FVⁱⁿ) besprochen und wird als Ergebnis festgehalten, dass die Mehrkosten von € 6.908,46 in einen weiteren Beschluss zumindest durch den Gemeindevorstand genehmigt werden sollten und vorab der bereits genehmigte Betrag von € 18.731,51 als Akontozahlung zur Anweisung gebracht wird. Herr Mag. Dr. Jernej ist mit dieser Vorgangsweise ebenfalls einverstanden.

Herr GR DI Dr. Gruber kommt um 19.10 Uhr in den Sitzungssaal.

Antrag: Die Mehrkosten aufgrund des Mehraufwandes von Herrn Mag. Dr. Silvester Jernej für die Erstellung des Teilbebauungsplanes für den gesamten Seeuferbereich in der Höhe von € 6.098,46 zu genehmigen.

Abstimmung: 21:0

TO-Punkt 2 – GR Franz Politzer – Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass den Millstätter Vereinen die im Jahr 2019 anfallenden Plakatierungsgebühren zurückerstattet werden

Antrag von Herrn GR Franz Politzer, Fraktion SPÖ und Parteifreie, Lammersdorf 48, 9872 Millstatt am See. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt. Selbstständiger Antrag nach § 41 K-AGO überreicht in der GR-Sitzung am 25. September 2019. Gegenstand: Unterstützung der Vereine durch Erstattung von Plakatierungskosten. Vorbemerkung: Bürgermeister Schuster führte in der GR-Sitzung am 20. März 2019 sinngemäß aus, dass die Marktgemeinde Millstatt dem Verein „Kunstradln“ – wie auch andere Millstätter Vereine – aus Mangel an finanziellen Mitteln durch kostenlose Leistungen des Bauhofes unterstützt. Eine der Leistungen des Bauhofes ist die Bestückung der gemeindeeigenen Plakatwände. Es wäre eine große Unterstützung für diese Vereine, wenn dies für das Jahr 2019 für sie kostenlos erfolgen würde. In der GR-Sitzung am 30.4.2019 gab ich einen entsprechenden Antrag ab, der dem Kulturausschuss zugewiesen wurde. Da dieser bisher nicht einberufen wurde, stelle ich den folgenden Antrag und bitte, diesem dem Finanzausschuss, der regelmäßig tagt, zur Behandlung und Vorberatung zuzuteilen. Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass den Millstätter Vereinen die im Jahr 2019 bezahlte Plakatierungsgebühr zurückerstattet wird. Begründung: Wenn schon keine höhere finanzielle Förderung möglich ist, so bietet der Verzicht auf die Plakatierungsgebühr eine Möglichkeit zur Förderung durch eine Sachleistung. Mit freundlichen Grüßen GR Franz Politzer.

Antrag: Den Antrag von Herrn GR Franz Politzer betreffend die Rückerstattung der angefallenen Plakatierungsgebühren im Jahr 2019 für die Millstätter Vereine abzulehnen.

Abstimmung: 16:5 (Gegenstimmen: Vzbgm. Burgstaller, GR Mag.^a Brandner, GR Tuppinger, GR Pertl, GR Politzer)

TO-Punkt 3 – Ausschuss für Finanzen – Antrag auf Genehmigung der Übernahme der Baggerkosten durch die Marktgemeinde Millstatt am See für die FF Obermillstatt

E-Mail der FF Obermillstatt vom 17.9.2019 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Vizebürgermeister! Die Feuerwehr Obermillstatt feiert am 19.6.2020 und 20.6.2020 ihr 130ig jähriges Jubiläum. Nachdem wir von der Kameradschaft der FF Obermillstatt diesen Festakt unbedingt am Festgelände feiern wollen, hätten wir folgende Anfrage an den Gemeindevorstand sowie an den Gemeinderat. Das Gelände müsste Richtung Süden um ca. 4 m abgetragen werden, um mit dem abgebauten Material die Vertiefung, wo sich jetzt der Tanzboden befindet, angeschüttet werden. Somit wäre es möglich, in Zukunft ein Festzelt für Veranstaltungen zu platzieren, gleichzeitig für Schule und Kindergarten einen ordentlichen Parkplatz sowie Umkehrmöglichkeiten zu schaffen. Die Abwicklung und Realisierung des Projektes würde in erster Linie über die Feuerwehr und Vereinsgemeinschaft organisiert werden.

Haben aber die Frage, ob es möglich wäre, dass die Baggerkosten von der Gemeinde übernommen werden? Könnt Ihr mir bitte dieses Anliegen in den richtigen Besprechungen vorbringen, die Feuerwehr sowie die Vereinsgemeinschaft würden sich über eine positive Rückmeldung sehr freuen. Danke für eure Bemühungen, OBI Martin Untermoser, Kommandant.

E-Mail von Herrn AL Ferdinand Joham vom 27.9.2019 an die FF Obermillstatt. Sehr geehrter Herr Kommandant OBI Untermoser, lieber Martin! Wir haben am kommenden Mittwoch die Sitzung des Gemeindevorstandes, unter den Tagesordnungspunkten 7 und 8 befinden sich die Ansuchen der FF Obermillstatt (Übernahme Baggerkosten, Benutzung des westlichen Grundstücksbereiches beim Feuerwehrhaus). Im Auftrag von Herrn Finanzreferenten GV DI Georg Oberzaucher frage ich an, um wie viele Baggerstunden es sich voraussichtlich handeln wird, damit diese Position monetär bewertet werden kann. Mit der Bitte um Rückantwort verbleibe ich mit freundlichem Gruß Ferdinand Joham, Amtsleiter.

E-Mail von Herrn Kommandant OBI Martin Untermoser vom 30.9.2019 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Amtsleiter! Wir haben am Wochenende die Situation am Festplatz bezüglich Baggerstunden angesehen. Nach unseren Einschätzungen, würden wir maximal 20 Baggerstunden a € 86,- + 20%Ust. planen. Danke und schöne Grüße OBI Martin Untermoser. Berechnung: 20 Baggerstunden a € 86,00 = € 1.720,00 + 20% Umsatzsteuer € 344,00 = Gesamt brutto € 2.064,00.

Schreiben vom Facility Management der Marktgemeinde Millstatt am See vom 29.10.2019. Erläuterung: Am 29.10.2019 fand im Beisein von Herrn Martin Untermoser und Herrn Frank Auer eine Besichtigung vor Ort statt. Es ist geplant einen Teil des südlichen Hanges abzutragen und 3 – 4 von den dort befindlichen Bäumen zu fällen. Mit dem Aushubmaterial soll einerseits die Oberfläche des Festplatzes nivelliert werden und andererseits der Aushub bzw. Abbruch der bestehenden Tanzbodenfläche wiederverfüllt werden. Die Entwässerung des Platzes erfolgt wie bisher als Flächenversickerung. Es ist angedacht als oberste Tragschicht ca. 10 cm Makadam aufzubringen. Bei einer Fläche von ca. 870 m² sind mit Kosten in der Höhe von ca. netto € 1.000,- (reine Materialkosten) zu rechnen. Diese Kosten wären zusätzlich zu den Baggerkosten durch die Marktgemeinde Millstatt am See zu übernehmen.

Antrag: Genehmigung der Kosten für die Baggerstunden in der Höhe von € 2.064,- (brutto) und Materialkosten in der Höhe von € 1.200,- (brutto) für die Gestaltung des Festplatzes in Obermillstatt.

Abstimmung: 21:0

TO-Punkt 4 – Ausschuss für Finanzen – Antrag um die Erhöhung des laufenden Haushaltsbudgets für die Instandhaltung von Kraftfahrzeugen für die FF Millstatt

Schreiben der Freiwilligen Feuerwehr Millstatt, Feuerwehrkommando, vom 15.10.2019 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Betreff: Kostenüberschreitung Budget 2019. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, geschätzte Herrn Vizebürgermeister, werte Gemeindevorstände!

Im Rahmen der letzten Funkübung kam es bedauerlicherweise zu einem Schaden am Heck unseres Rüstlöschfahrzeuges. Für das RLFA 2000 Millstatt mit dem Kennzeichen SP-777 BV, gibt es zwar eine Vollkaskoversicherung welche allerdings einen Selbstbehalt von € 2.500,- vorsieht. Die Reparatur des Schadens (Ersatzteile und Arbeitsleistung) belaufen sich nach dem beiliegenden Angebot der Fa. Rosenbauer auf € 2.542,25, daher müssen die Kosten für die Schadensbehebung leider selbst getragen werden. Da dieser unvorhergesehene Schaden nicht im laufenden Haushaltsbudget eingeplant war, wird es leider zu einer Kostenüberschreitung beim Haushaltsposten 163100/1/617000 – Instandhaltung Fahrzeuge kommen. Aus diesem Grund möchten wir Sie höflichst bitten, dass der genannte Haushaltsposten um diesen Betrag erhöht werden kann, um die Reparaturkosten decken zu können. Mit besten Dank und kameradschaftlichen Grüßen OBI Hanns Zeber, Kommandant der FF Millstatt.

Herr GR Franz Strauß übergibt den Vorsitzenden einen Abänderungsantrag.

Der Vorsitzende verliest den Abänderungsantrag: NHK Millstatt, GR Franz Strauß. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See. Abänderungsantrag bei der Gemeinderatssitzung am 6. November 2019, Zahl: 004-1/2019, zu Tagesordnungspunkt 4: Übernahme des Selbstbehaltes und Aufwandes der Instandsetzung des Einsatzfahrzeuges der FF Millstatt nach einem Unfallschaden in der Höhe von € 2.542,- Euro.

Der Vorsitzende bringt den Abänderungsantrag zur Abstimmung.

Abänderungsantrag: Übernahme des Selbstbehaltes und Aufwandes der Instandsetzung des Einsatzfahrzeuges der FF Millstatt nach einem Unfallschaden in der Höhe von 2.542,- Euro.

Abstimmung: 1:20 (Stimme dafür: GR Strauß)

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Hauptantrag: Genehmigung des Ansuchens der FF Millstatt um Übernahme der Reparaturkosten in der Höhe von € 2.542,25.

Abstimmung: 21:0

TO-Punkt 5 – Ausschuss für Finanzen – Antrag auf Genehmigung der dringenden Sanierungsarbeiten durch das Wasserwerk der Marktgemeinde Millstatt am See

Schreiben vom Wasserwerk der Marktgemeinde Millstatt am See vom 16.10.2019.
Betreff: Wasserwerk – dringende Sanierungsarbeiten.

Im Herbst 2019 sind noch folgende dringende Sanierungsarbeiten im Bereich der Wasserversorgung durchzuführen:

1. Behebung des Rohrbruches unter öffentlichen Gut (Landstraße) auf Höhe der Liegenschaft Kahlhofer, Marktplatz 91

2. Austausch von drei Hydranten (defekt) zur Sicherstellung der Funktionsweise der Löschwasserversorgung:

- Liegenschaft Franz, Obermillstätter Straße
- Liegenschaft Heschl, Alexanderhofstraße
- Liegenschaft Obweger, Obermillstatt

3. Verlegung der E-Zuleitung für die UV-Desinfektionsanlage Hochbehälter Pesenthein. Diese wurde nur provisorisch Überland verlegt und ist dringend unter der Erde zu verlegen.

Die angeführten Sanierungsmaßnahmen sind erforderlich um Wasserversorgung aufrecht zu erhalten sowie um die Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Ein entsprechendes Angebot der Fa. Strabag liegt im Anhang bei. Für den Austausch der drei Hydranten besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung. Diese Leistungen sind im ordentlichen Haushalt zu verbuchen. Die Kosten dafür belaufen sich, inkl. der Hydranten, auf ca. Brutto € 9.000.-

Die Kosten pro Hydranten liegen bei ca. Brutto € 1680.-.

Die restlichen Arbeiten werden über den Haushalt Wasserversorgung abgerechnet. Hier besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 22.389,- lt. Angebot der Fa. Strabag AG sowie auf ca. € 5.040.- für die Anschaffung der drei neuen Hydranten, somit auf € 27.429.-

Antrag: Genehmigung der dringenden Sanierungsarbeiten durch das Wasserwerk in der Höhe von € 22.389,- (netto) und des Austausches von drei Hydranten in der Höhe von € 5.040,-.

Abstimmung: 21:0

TO-Punkt 6 – Ausschuss für Finanzen – Antrag auf Genehmigung der Erweiterung der Software Dataview für das Wasserwerk der Marktgemeinde Millstatt am See

Ansuchen des Wasserwerks der Marktgemeinde Millstatt am See vom 23.10.2019. Betreff: Erweiterung der Software Dataview. Bereits seit einigen Jahren arbeitet das Wasserwerk mit der Software Dataview. In dieser Software werden unter anderem sämtliche relevanten Daten zu den Quellen (Quellschüttungen etc.) aufgezeichnet, das Betriebshandbuch geführt sowie die Daten zu den einzelnen Bauvorhaben und Rohrleitungen gewartet. Die Software ist derzeit nur am PC im Wasserwerk, Großdombra vorhanden. Es ist geplant die Software mittels Serverinstallation auch im Gemeindeamt zu installieren um damit in Zukunft die erforderlichen Stammdaten und Statistiken zu führen. Dies ist nicht nur gesetzlich vorgesehen, sondern auch für die künftigen technisch hygienischen Untersuchungen erforderlich. Mit Erweiterung der Software können in Zukunft auch zusätzliche Kosten, wie derzeit bei der Erstellung der technisch hygienischen Untersuchung durch den Mehraufwand des Ziviltechnikers anfallen, vermieden werden. Es ist in Zukunft geplant, dass die Pflege der Stammdaten sowie die Aufstellung der erforderlichen Statistiken (Stammdatenblätter, Wartungshandbuch, Wasserbedarfsermittlungen, Wassermengenbilanz, Aufzeichnung betriebsrelevanter Daten etc.) durch die Betriebsleitung erfolgen soll. Die Erweiterung der Software beinhaltet die Serverinstallation, damit ist eine Nutzung auf mehreren Endgeräten (stationär und mobil) möglich, ein kumulatives Update auf die neue Version. Zusätzlich sind zwei halbe Tage an Schulung inkludiert. Die Gesamtkosten belaufen sich auf Netto € 4.380.-.

Die laufenden jährlichen Kosten von Netto € 490.- bleiben gleich, bzw. würden in diesem Jahr nicht anfallen wenn, das Softwarepaket noch 2019 gekauft wird.

Antrag: Genehmigung der Erweiterung der Software Dataview für das Wasserwerk im Bauamt zu den Kosten von € 4.380,- netto.

Abstimmung: 21:0

EW-TO – Ausschuss für Finanzen – Antrag: Genehmigung der Reparatur – Gemeindeunimog U 400

Schreiben vom Facility Management der Marktgemeinde Millstatt am See vom 31.10.2019. Betreff: Reparatur Unimog 400. Erläuterung: Beim Unimog U 400 ist eine dringende Reparatur durchzuführen. Die Kosten belaufen sich auf brutto € 8.220,07. Das Angebot der Autohaus Gruber GmbH liegt bei. Das Fahrzeug wird im täglichen Gebrauch laufend verwendet und bildet auch für den bevorstehenden Winterdienst einen unverzichtbaren Beitrag. Antrag: Der Finanzausschuss möge die Vergabe der Reparatur beschließen.

Autohaus Gruber GmbH, Villacher Straße 97, 9800 Spittal/Drau, Rechnungsvorschau WRE085848. Lenkung schwergängig (Servolenkung – hydraulischer Teil, Lenkstange vom Lenkstockhebel zur Vorderachse aus- und einbauen, Lenkhilfpumpe aus- und einbauen, Lenkgetriebe erneuern Summe Arbeitswert € 1.840,00. Materialwert € 5.527,54, Hilfsmaterial € 38,52 = € 6.850,06 + 20% Mehrwertsteuer € 1.370,01 = brutto € 8.220,07.

Antrag: Genehmigung der Reparatur aufgrund des Kostenangebotes der Autohaus Gruber GmbH in der Höhe von € 8.220,07 (brutto).

Abstimmung: 21:0

EW-TO – Ausschuss für Finanzen – Antrag auf Genehmigung des aktuellen Projektes „Ölkesselfreie Gemeinden“

E-Mail von Herrn DI Georg Oberzaucher an die KEM-Gemeinden. Liebe KEM-Gemeinden, wie im vorangegangenen E-Mail angeführt, wurden im Weiterführungsantrag die Maßnahmen zur Umsetzung festgelegt. Eine dieser Maßnahmen betrifft den Umstieg auf erneuerbare Energie – raus aus dem Öl. In diesem Rahmen möchte ich auf das aktuelle Projekt „Ölkesselfreie Gemeinden“ des Landes Kärnten hinweisen bei dem die Gemeinden unter anderem finanziell unterstützt werden, um die Heizungsumstellung von privaten Haushalten zu forcieren. Mit einem entsprechenden Förderungsantrag können umfassende Mittel aus dem Kelwog Fonds beantragt werden. In der Gemeinde Lendorf wurde bereits der Förderungsantrag eingebracht und seitens des Landes genehmigt. In Seeboden gibt es Vorbereitungen in Abstimmung mit dem e5 Programm. Weitere Informationen siehe Anhang. Herzliche Grüße DI Georg Oberzaucher.

Das aktuelle Projekt „Ölkesselfreie Gemeinden“ des Landes Kärnten ist ein Programm, bei dem Gemeinden dabei unter anderem finanziell unterstützt werden, um die Heizungsumstellung von privaten Haushalten zu forcieren. Mit einem entsprechenden Förderungsantrag können umfassende Mittel aus dem Kelwog Fonds beantragt werden.

1. Projektinhalte: Vorrangiger Inhalt soll die laufende Informationsveranstaltung an die Bevölkerung sein, mit dem Ziel 20 Ölheizungsanlagen zu ersetzen. Ein finanzieller Zuschuss für den Umstieg auf alternative Energieträger, finanziert aus Mitteln des Kelwog Fonds, soll schlussendlich in Kombination mit Mitteln weiterer Förderungsstellen den entscheidenden Impuls zur Umsetzung bringen. Zusätzlich soll begleitende Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden und z. B. im Rahmen einer thematischen Schwerpunktaktion die örtlichen Schulen miteingebunden werden.
2. Beispiel Projektumsetzung:
 - Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Pressekonferenz, Zeitungsberichte in kommunalen und regionalen Medien, Presseaussendungen, Auftaktveranstaltung, Informationen auf der kommunalen Homepage und in den diversen Social Media Auftritten
 - Abhaltung von 2 Veranstaltungen (z. B. Energieberatungstage am Gemeindeamt) pro Projektjahr
 - Finanzieller Anreiz zur Heizungsumstellung
 - Bewerbung und Durchführung von vor Ort Energieberatungen
 - Weitere Maßnahmen (z. B. Durchführung einer Schulaktion)
3. Geplante Kosten und Finanzierung: Kostenaufstellung – Förderung zur Demontage der bestehenden Öl- oder Gasheizung und Durchführung einer Heizungsumstellung auf erneuerbare Energie, z. B. Anschluss an Fernwärme, Pelletskessel, Scheitholzessel, Hackgutkessel oder Wärmepumpenheizung. Anzahl: 20, Einzelpreis € 1.500,00, Summe € 30.000,00. Förderung zum Ausbau und Entsorgung alter Ölkessel/Öltanks bei bestehender alternativer Heizungsanlage. Anzahl: 20, Einzelpreis € 500,00, Summe € 10.000,00. Projektabwicklung, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing. Einzelpreis € 10.000,00. Summe € 10.000,00. Gesamtsumme € 50.000,00.
Finanzierung: Kelwog-Fonds € 40.000,00. Eigenleistung Gemeinde: Projektabwicklung, Koordination, Informationsveranstaltungen (Räumlichkeiten, Vortragende), ÖA (Aussendungen, Einladungen zu Veranstaltungen, Marketing € 10.000,00 = Gesamtsumme € 50.000,00.
Anmerkung: Die Förderung des Kelwog-Fonds ist mit 80% gedeckelt. Dies ist bei der Dokumentation der Eigenleistungen der Gemeinde zu berücksichtigen. Die Förderungsbeträge des Kelwog-Fonds sind seitens der Gemeinde vorzufinanzieren und können erst im Nachhinein abgerufen werden. Laut Information der zuständigen Landesrätin sind für Bezirkshauptstädte angepasste Rahmenbedingungen in Vorbereitung.
4. Unterstützung der KEM
 - Vorformulierung und Unterstützung Förderungsantrag Kelwog-Fonds (Antrag ist von der jeweiligen Gemeinde einzubringen)
 - Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit (Textvorlagen für Gemeindezeitungen, Presseaussendungen, etc.)
 - Unterstützung bei Veranstaltungen (Ablaufplanung, Einladungen, Vortragende, etc.)
 - Organisation und Durchführung Energiesprechtage

- Unterstützung bei der Festlegung der Förderungsbestimmungen für GemeindebürgerInnen
 - Die Abwicklung der Förderungen mit den GemeindebürgerInnen obliegt im Wesentlichen der jeweiligen Gemeinde (Entgegennehmen und Prüfen und Anträgen, Auszahlung, etc.)
 - Abstimmung mit weiteren KEM-Maßnahmen (z. B. Schulprojekte)
5. Weitere Vorgangsweise: Bei Interesse zur Durchführung bitte um zeitgerechte Rückmeldung und Abstimmung mit dem KEM-Manager.

Antrag: Genehmigung des Grundsatzbeschlusses und des Beitrages für das Projekt „Ölkesselfreie Gemeinden“ in der Höhe von € 10.000,00 für das Jahr 2020.

Abstimmung: 20:1 (Gegenstimme: GR Strauß)

TO-Punkt 7 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung der Verordnung mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung – Valorisierung)

E-Mail vom Wasserverband Millstätter See, Gritschacher Straße 4, 9871 Seeboden am Millstätter See, vom 30.9.2019 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten Sie darüber informieren, dass die jährliche Gebührenerhöhung für die Kanalbenützungsgebühr von der Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Millstätter See in der Sitzung am 27.9.2019, unter dem TOP 9, einstimmig beschlossen wurde. Die neue Gebühr für die Kanalbenützung (Inkrafttreten am 1.4.2020) beträgt demnach € 3,08 netto = € 3,39 brutto.

Wir ersuchen um Beschlussfassung in den Gemeindegremien und um Übermittlung der Verordnungen per Mail. Herzlichen Dank und beste Grüße Mag. Franz Daborer, Geschäftsführung, i. A. Claudia Eisl.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 6. November 2019, Zl.8510-KG-Vo/2019, mit der die Kanalgebühr ausgeschrieben wird (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 106/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 71/2018 und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Sammlung, Ableitung, Reinigung und Behandlung der im Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisationsanlage anfallenden Abwässer wird von der Marktgemeinde Millstatt am See eine Kanalgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühr ist für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage zu entrichten.

- (2) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Millstatt am See ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Wasserverband Millstätter See).

§ 3

Kanalgebühr

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) eines Jahres in Kubikmetern mit dem Gebührensatz gemäß § 4 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser, das heißt dass 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m³ Abwasser gleichgestellt wird.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsg Gebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 4

Höhe der Kanalgebühr

Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %: ab dem 1. April 2020: **3,39** Euro.

§ 5

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Millstatt am See angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühr ist einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Kanalgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. März jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7

Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühr sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Juli, Oktober und Januar, sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Kanalgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 13. Dezember 2018, Zl. 8510-KG-Vo/2018, mit welcher die Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Antrag: Genehmigung der Verordnung mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung – Valorisierung).

Abstimmung: 21:0

TO-Punkt 8 – Gemeindevorstand – Antrag auf Vergabe des Auftrages für das Breitband Internet im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Millstatt am See

E-Mail der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH, Gabelsbergerstraße 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 5.9.2019 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, wir beziehen uns auf den heutigen Termin mit Herrn Schark und Herrn Safron und dürfen in der Anlage wie vereinbart die Grundlagen für die Planungsphase II und die damit zusammenhängenden Beschlusserfordernisse übermitteln. Nach erfolgter Beschlussfassung in Ihrem Gemeindegremium bitten wir um Übermittlung des Ergebnisses. Hernach erfolgt die Vergabe des Planungsauftrages durch die BIK. Wir freuen uns auf eine gemeinsame Umsetzung und verbleiben mit besten Grüßen Christine Lackner.

Inhalte und Vereinbarung Phase II Planung. Bei der Phase II Planung handelt es sich um eine vertiefende Weiterentwicklung der vorliegenden (Voraussetzung) Breitband Masterpläne (Grobplanung). Das Ergebnis der Phase II Planung ist einerseits die Grundlage für die Ausschreibung und Vergabe von Bauaufträgen und den späteren Netzbetrieb. Mit der Phase II Planung sind die Planungsschritte weitestgehend abgeschlossen und ist das Ergebnis auch bei erst später erfolgender baulichen Umsetzung übernehmbar und verwendbar. Lediglich letzte Planungsschritte, welche einer zeitlichen Aktualität unterliegen (z. B. Trassenbegehungen) sind nicht mitumfasst und damit bereits Teil der baulichen Umsetzung. Als Basis für die Vorvermarktung und den späteren Betrieb ist vorgegeben, dass eine einheitliche Anschlussgebühr in Höhe von € 300,00 beim Endkunden anfällt.

Zumindest ein Endkundenprodukt muss unter € 40,00 angeboten werden. Grabungsarbeiten am Eigengrund sind vom Endkunden selbst zu tragen, das Material für die Leitungen wird beigestellt. Möchten sich Endkunden zu einem späteren Zeitpunkt anschließen (nach der Vorvermarktung), so beträgt die Anschlussgebühr € 600,00. Inhaltlich gestaltet sich die Phase II in zwei Schleifen:

- Schleife I: Aktualisieren der GWR Daten der Gemeinde (falls nicht schon im Rahmen der Erstellung des BB Masterplanes geschehen). Vertiefung der Grobplanung, Trassenoptimierung. Evaluierung und Optimierung Backbone- und Backhulanbindung. Optimierung PoP Standort, Hauptleitung und Feeder. Clusterung des Gemeindegebietes in Ausbauzonen (Cluster). Kalkulation des Ausbaus auf Basis Gesamtkosten, Kosten pro Cluster, Kosten pro Gebäude, Kosten pro Homes passend.

Das Ergebnis der Schleife I wird gemeinsam mit dem Planer der Gemeinde präsentiert. Im Rahmen dieser Präsentation erfolgt die gemeinsame Festlegung jener Ausbacluster, welche für die Umsetzung ins Auge gefasst werden.

- Schleife II: Kalkulation einer Mindestvorvermarktungsrate der ausgewählten Cluster. Vorvermarktung durch die Gemeinde. Vorbereitung der Ausschreibung für den Generalunternehmer Bau. Vorbereitung für die Ausschreibung des Netzbetriebes – 3 Layer Open Modell. Partnersuche Netzerrichtung und Netzbetrieb durch BIK.

Als Auftraggeber und Gesamtkoordinator der Phase II tritt BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH gegenüber den ausführenden Planern und der Gemeinde auf. Gemeinde beteiligt sich mit einem pauschalen Kostenbeitrag.

Vorausgesetzte Verpflichtungen Gemeinde:

- Commitment der Gemeinde zum Konzept, den Inhalten und dem Vorgehen.
- Pauschale Kostenbeteiligung in der Höhe von € 5.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer an BIK.
- Berichtigung GWR Daten der Statistik Austria.
- Klares Rollenverständnis für die Vorvermarktung: Einholen von Vorverträgen von Endkunden im vorgegebenen Ausmaß je Ausbacluster (Take Rate).
- Aktive Kommunikation zu BIK und Planer über Tiefbauvorhaben, vorhandene Bestandsnetze oder sonstige Synergiepotentiale.

Vereinbarung zwischen der Gemeinde Millstatt und der KELAG (im Folgenden Partner genannt) über die Nutzung der LWL Infrastruktur zum Zwecke der Förderung der Breitbandversorgung der Gemeinde Millstatt mittels Glasfasern (FTTH)

A.) Präambel:

- 1.) Die KELAG beabsichtigt in der Gemeinde Millstatt das bestehende Leerrohrnetz des Fernwärmebetreibers für betriebliche und kommerzielle Zwecke zu erwerben. Diese Infrastruktur wird in weiterer Folge laufend erweitert. Die Gemeinde Millstatt unterstützt die KELAG bei diesem Vorhaben.
- 2.) Die Gemeinde Millstatt errichtet im Zuge diverser Baumaßnahmen ein Leerrohrsystem mit dem Ziel, in Zukunft über eine eigene Glasfaserinfrastruktur zu verfügen und damit unabhängiger von einzelnen Telekomunternehmen agieren zu können.
- 3.) Ziel dieser Vereinbarung ist, durch eine Kooperation zwischen der Gemeinde Millstatt und der KELAG die vorhandene Glasfaserinfrastruktur derart zu nutzen, dass möglichst vielen Bürgern der Gemeinde Millstatt ein Zugang zum Glasfasernetz ermöglicht wird.
- 4.) Eine eigentumsrechtliche Verflechtung der Infrastruktur beider Partner erfolgt nicht.
- 5.) Nach Beendigung dieser Vereinbarung kann jeder Partner über die in seinem Eigentum befindliche Infrastruktur selbst befinden.

6.) Die Kooperation wird vorerst für eine Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen. Danach ist eine Neubewertung dieser Vereinbarung auf Basis der Kundenentwicklung vorgesehen und die Kooperation entsprechend zu adaptieren oder mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr aufzulösen.

7.) Im Falle der Kündigung wird den Partnern gegenseitig die Möglichkeit eingeräumt, allfällige in deren Eigentum stehende FTTH Inselnetze über das Netz des Partners weiter zu versorgen. Dabei sind als Entgelt die dann üblichen Kostensätze für Leerrohre bzw. Fasern anzusetzen.

B.) Kooperationspunkte

1.) Die KELAG errichtet und betreibt die notwendige aktive Infrastruktur, um das gemeinsame Glasfasernetz der Partner (auch Partnernetz genannt) mit dem weltweiten Netz redundant und ausreichend leistungsfähig zu verbinden und das Partnernetz betreiben zu können. Das Partnernetz umfasst die gesamte Glasfaserinfrastruktur der Gemeinde Millstatt und die kommerzielle der KELAG im geographischen Gemeindegebiet Millstatt.

2.) Der Betrieb des Netzes erfolgt derart, dass es Dritten ermöglicht wird, eigene Dienste den Kunden anzubieten. Die Dritten für den Netzbetrieb verrechneten Kosten dürfen nicht prohibitiv sein, sollen jedoch auch die Kosten der benutzten aktiven und passiven Infrastruktur widerspiegeln. Angestrebt wird, dass zumindest drei unabhängige Dienstleistungsanbieter am Partnernetz vertreten sind. Zumindest ein Produkt für Privathaushalte soll unter € 40.- monatlich angeboten werden.

Als Realisierungszeitpunkt ist der Juni 2020 vorgesehen.

3.) Jeder Partner errichtet bzw. erweitert sein Glasfasernetz nach eigenem Ermessen, wobei im Vorfeld Absprachen über die Ausbaugebiete erfolgen müssen, um allfällige Überbauungen zu vermeiden. Die Kosten sind vom jeweiligen Partner alleine zu tragen, die so errichtete Infrastruktur bleibt im Eigentum des jeweiligen Partners.

4.) Die Partner ermöglichen sich gegenseitig bei Ausbauvorhaben jeweils einen Leerrohrverband für Lückenschlüsse mit zu verlegen, nicht jedoch für einen parallelen FTTH Ausbau. Mitverlegungen erfolgen entweder durch Abtausch oder werden mit € xx.-/lm festgelegt.

5.) Mitverlegungsansprüche Dritter sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu ermöglichen, dürfen jedoch nicht kostengünstiger als für den Partner erfolgen.

6.) Die Nutzung von Fasern oder Leerrohren durch Dritte ist von beiden Partnern nur im gesetzlich notwendigen Umfang zu ermöglichen und wenn möglich auf die Nutzung von Bandbreite zu beschränken. Dabei sind marktübliche Kosten anzusetzen.

7.) Die Planung der Leerrohrinfrastruktur sowie die Faserplanung erfolgt für das gesamte Partnernetz durch die KELAG. Die Planung erfolgt anlassbezogen, d.h. anlässlich von vorgesehenen Mitverlegungen oder Kundenanschlüssen und ist für die Gemeinde kostenlos.

Nach Ende der Vereinbarung werden alle die Gemeinde Millstatt betreffenden Daten der Gemeinde in geeigneter digitaler Form zur Verfügung gestellt.

8.) Planungsarbeiten für strategische Überlegungen (Strukturplanungen) und die Unterstützung bei der Abwicklung von Förderungsprojekten werden durch die KELAG gegen Kostenersatz (€ 5.000,00) durchgeführt.

9.) Die Betriebsführung und Instandhaltung des gesamten passiven Partnernetzes (Gemeinde- und KELAG-Anteil) erfolgt durch die KELAG. Dabei erfolgt im Falle von Schädigungen durch Dritte oder mögliche Regressforderungen an Dritte eine entsprechende Unterstützung durch den Partner.

10.) Die Gemeinde Millstatt erhält für jeden an ihr Glasfasernetz angeschlossenen Haushaltskunden € y./Monat, für jeden Geschäftskunden € z./Monat, unabhängig von deren Datenkonsum.

11.) Der erstmalige Anschluss eines Objektes an das Glasfasernetz wird vom jeweiligen Partner (Netzeigentümer) auf dessen Kosten vorgenommen. Diese Kosten können dem Anschlusswerber nach eigenem Ermessen weiterverrechnet werden. Als Mindestanschlussgebühr werden unabhängig von den tatsächlichen Kosten € xxx.- dem Anschlusswerber verrechnet.

12.) Für die Inbetriebnahme des Anschlusses erhält die KELAG eine Aktivierungsgebühr in der Höhe von € 5.000,00.

Antrag: Genehmigung der Beauftragung der Breitbandinitiative Kärnten GmbH (BIK) mit der Planungsphase II für das Breitband-Internet im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Millstatt am See zu den Kosten von € 6.000,00.

Abstimmung: 21:0

TO-Punkt 9 – Gemeindevorstand – Ansuchen um Genehmigung der Löschung der Reallast 1a 446/1903 der Erhaltungs- und Schadenersatzverbindlichkeit

Ansuchen von Frau Franziska Jenko, Großdombra 28/3, 9872 Millstatt am See, vom 22.10.2019 an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See. Betr. Ansuchen um Genehmigung der Löschung der Reallast 1 a 446/1903 Erhaltungs- und Schadenersatzverbindlichkeit. Sehr geehrter Herr Bürgermeister DI Schuster! Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates! Ich ersuche um die Genehmigung der Löschung der Reallast 1 a 446/1903 Erhaltungs- und Schadenersatzverbindlichkeit in der Einlagezahl 56 der KG 73209 Millstatt. Die Reallast besagt: Die Liegenschaftseigentümerin der oben angeführten EZ hat die Verpflichtung den gedeckten Mauerschutz mit einem gut verzinkten Eisenblech auf ihre Kosten zu erhalten. Für Genehmigung der Löschung der Reallast biete ich der Marktgemeinde Millstatt am See den einmaligen Entschädigungsbetrag von € 1.500 bis € 2.000 an. Mit der Bitte um positive Erledigung verbleibe ich mit freundlichem Gruß Franziska Jenko.

Entwurf – Löschungserklärung. In EZ 57 KG 73209 Millstatt (Die Eigentümerin B-LNR 1) haftet unter C-LNR 2a die Reallast der Erhaltungs- und Schadenersatzverbindlichkeit hinsichtlich Grundstück .54 gemäß Absatz Zweitens des Vertrages vom 25.9.1903 für die EZ 56. Die Marktgemeinde Millstatt als Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 56 KG 73209 Millstatt bestätigt hiemit, dass die oben angeführte Reallast bereits obsolet geworden ist und bewilligt in EZ 57 KG 73209 Millstatt die Einverleibung der Löschung der unter C-.LNR 2a zu Gunsten der EZ 56 73209 Millstatt haftenden Reallast der Erhaltungs- und Schadenersatzverbindlichkeit hinsichtlich Grundstück .54 gemäß Absatz Zweitens des Vertrages vom 25.9.1903. Die Errichtung und Verbücherung dieser Urkunde hat nicht zu Lasten der Marktgemeinde Millstatt zu erfolgen.

Antrag: Genehmigung der Löschung der Reallast der Erhaltungs- und Schadenersatzverbindlichkeit in der EZ 57 KG 73209 Millstatt unter C-LNR 2a zugunsten der EZ 56 KG 73209 Millstatt, weil diese obsolet geworden ist, gleichzeitig ist der Entschädigungsbetrag von € 1.500,00 von der Antragstellerin an die Marktgemeinde Millstatt am See zu überweisen.

Abstimmung: 21:0

TO-Punkt 10 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung des Angebotes der Felbermayr Bau GmbH & Co KG betreffend die Asphaltierung in Laubendorf (Bereich Zaiser, Rud) über einen Kostenanteil der Marktgemeinde Millstatt am See

E-Mail der Felbermayr Bau GmbH & Co KG, Ortenburger Straße 16, 9800 Spittal/Drau, vom 19.6.2019 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Dabernig! Anbei erhalten Sie, wie gestern vor Ort besprochen, unser Angebot für die Asphaltierungsarbeiten. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand – nach Fertigstellung gemeinsames Aufmaß mit dem Wasserverband Millstätter See und entsprechende Flächenzuteilung. Mit freundlichen Grüßen Ing. Franz Richtig.

Angebot vom 19.6.2019 für Projekt: Asphaltierung, Anteil Gemeinde, Bereich Zaiser, Rud. Wir bedanken uns für Ihr Interesse und übermitteln Ihnen unter Zugrundelegung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen nachstehendes Angebot für oben genanntes Bauvorhaben laut nachstehender Zusammenstellung EUR 8.286,00 zuzüglich 20% Mehrwertsteuer EUR 1.657,20 = Angebotspreis brutto EUR 9.943,20. Das Angebot basiert auf Gültigkeit der einschlägigen Ö-Normen sowie der einschlägigen technischen Richtlinien und Stand der Technik. Aufmaß und Abrechnung erfolgt nach tatsächlich ausgeführten Leistungen und nach ÖNORM. Für Auskünfte und Rückfragen steht Ihnen Herr Ing. Franz Richtig (T: 04762 44333-15) gerne zur Verfügung. Gültigkeit: 2 Monate ab Angebotsdatum. Zahlung: Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug. Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und sehen einer Auftragserteilung mit Interesse entgegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen Ing. Franz Richtig. Leistungsverzeichnis: Einrichten, Räumen Anteil Gemeinde € 450,00. Asphaltschnitt 15 cm € 51,00. Asphalt 15 cm abtragen und entsorgen € 1.200,00. Abtrag bis 10 cm und entsorgen € 787,50. Tragschicht 10 cm € 1.137,50. Asphalt AC16deck, 8 cm, € 4.160,00. Aufpreis Mulde, Wulst € 120,00. Bankette Kies 10 cm € 200,00. Aufpreis Arbeiten zum Rigol € 180,00.

E-Mail der Felbermayr Bau GmbH & Co KG, Ortenburger Straße 16, 9800 Spittal/Drau, vom 22.07.2019 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Dabernig, wie besprochen unser überarbeitetes Angebot. Mit freundlichen Grüßen Ing. Franz Richtig.

Angebot vom 22.7.2019 für Projekt: Asphaltierung Laubendorf, Anteil Gemeinde, Bereich Zaiser, Rud. Wir bedanken uns für Ihr Interesse und übermitteln Ihnen unter Zugrundelegung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen nachstehendes Angebot für oben genanntes Bauvorhaben. laut nachstehender Zusammenstellung EUR 7.702,50 zuzüglich 20% Mehrwertsteuer EUR 1.540,50 = Angebotspreis brutto EUR 9.243,00.

Das Angebot basiert auf Gültigkeit der einschlägigen Ö-Normen sowie der einschlägigen technischen Richtlinien und Stand der Technik. Aufmaß und Abrechnung erfolgt nach tatsächlich ausgeführten Leistungen und nach ÖNORM. Für Auskünfte und Rückfragen steht Ihnen Herr Ing. Franz Richtig (T: 04762 44333-15) gerne zur Verfügung. Gültigkeit: 2 Monate ab Angebotsdatum. Zahlung: Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug. Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und sehen einer Auftragserteilung mit Interesse entgegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen Ing. Franz Richtig.

Leistungsverzeichnis: Einrichten, Räumen Anteil Gemeinde € 250,00. Asphaltschnitt 15 cm € 45,00. Asphalt 15 cm abtragen und entsorgen € 960,00. Abtrag bis 10 cm und entsorgen € 700,00. Tragschicht 10 cm € 1.137,50. Asphalt AC16deck, 8 cm, € 4.160,00. Aufpreis Mulde, Wulst € 100,00. Bankette Kies 10 cm € 200,00. Aufpreis Arbeiten zum Rigol € 150,00.

Beschluss des Gemeindevorstandes vom 24.7.2019, TO-Punkt 5: Der Gemeindevorstand beschließt, dass der Asphaltierung grundsätzlich zuzustimmen ist, jedoch muss vorab ein Gesamtangebot eingeholt werden, in welchem alle Anteile (WVM, WVA und Marktgemeinde) aufgeschlüsselt sind und müsse sodann im Finanzausschuss und im Gemeinderat ein Beschluss erfolgen.

E-Mail der Felbermayr Bau GmbH & Co KG, Ortenburger Straße 16, 9800 Spittal/Drau, vom 29.8.2019 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Dabernig, anbei die Aufstellung der Asphaltflächen: Gesamtfläche (inkl. Rundung) ca. 230 m² = € 13.286,50, davon:

1. Gemeinde ca. 160 m² = € 9.243,00
2. WVM ca. 55 m² (Kün-Breite B=1,05 m+ 1xÜbergriff + Reststreifen, L=30m) = € 3.177,00
3. Wasserleitung ca. 15 m² (Mitverlegung L=30 m, B=0,30m, Einzelkүнette 13m, B=0,80m) = € 866,50.

Vor Baubeginn nochmals genaue Flächenfestlegung vor Ort erforderlich, nach Baufertigstellung gemeinsames Aufmaß mit Flächenaufteilung im Besein Gemeinde und WVM. Mit freundlichen Grüßen Ing. Franz Richtig.

Herr Vzbgm. Albert Burgstaller übergibt den Vorsitzenden einen Abänderungsantrag.

Der Vorsitzende verliest den Abänderungsantrag von Herrn Vzbgm. Burgstaller und bringt diesen zur Abstimmung:

Abänderungsantrag zum TO-10 (Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung des Angebotes der Felbermayr Bau GmbH & Co KG betreffend die Asphaltierung in Laubendorf (Bereich Zaiser, Rud) über einen Kostenanteil der Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Ich stelle zum oben angeführten TO-Punkt 10 nachstehenden Abänderungsantrag: Der Gemeinderat möge beschließen, das Angebot der Felbermayr GmbH & Co KG betreffend der Asphaltierung in Laubendorf (Bereich Zaiser, Rud) mit einem Kostenanteil von € 9.243,00 zu genehmigen, wie dies der Gemeindevorstand am 29.10.2019 einstimmig beschlossen hat. Mit freundlichem Gruß Vzbgm. Albert Burgstaller.

Frau GR Mag.^a Brandner verlässt den Sitzungssaal.

Abänderungs-
antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, das Angebot der Felbermayr GmbH & Co KG betreffend der Asphaltierung in Laubendorf (Bereich Zaiser, Rud) mit einem Kostenanteil von € 9.243,00 zu genehmigen, wie dies der Gemeindevorstand am 29.10.2019 einstimmig beschlossen hat.

Abstimmung: 18:2 (Gegenstimmen: GR Mag.^a Gmeiner-Jahn, GR Dr. Köhler)

Frau GR Mag.^a Brandner kommt in den Sitzungssaal zurück.

TO-Punkt 11 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung der Vertragsverlängerung zum Vertrag Nr. 177_09422_00001 vom 11.3.2019 zwischen der Österreichischen Bundesforste AG und der Marktgemeinde Millstatt am See

Schreiben der Österreichischen Bundesforste AG, Forstbetrieb Kärnten-Lungau, Stiftgasse 1, 9872 Millstatt am See, vom 22.10.2019, an die Marktgemeinde Millstatt am See. Betreff: Vertrag 1770942200002. Sehr geehrte Damen und Herren, als Beilage erhalten Sie den Vertrag zum Objekt Grundfläche von 676/1 mit der Bitte um ehest mögliche Unterfertigung und Rücksendung beider Ausfertigungen. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Christiane Irrenfried.
Vertragsverlängerung Nr. 177_09422_00002 zum Vertrag Nr. 177_09422_00001 vom 11.3.2010.

- 1.1. Österreichische Bundesforste AG registriert beim LG St. Pölten als Handelsgericht unter FN 154148 p, 3002 Purkersdorf, Pummeggasse 10 – 12, vertreten durch Forstbetrieb Kärnten-Lungau, 9872 Millstatt, Stiftgasse 1, kurz ÖBf AG.
- 1.2. Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, kurz Vertragspartner.
2. Vertragsgegenstand und Nutzungsbedingungen
 - 2.1. Grundfläche vor 676/1 gemäß vertraglicher Vereinbarung vom 11.3.2010. Ausmaß und Zweck der Nutzung gelten unverändert.
 - 2.2. Dieser Vertrag unterliegt nicht dem Mietrechtsgesetz (MRG). Allfällige Verweise auf das MRG führen nicht zur Anwendbarkeit des MRG auf den gesamten Vertrag, sondern gelten ausschließlich für diesen Regelungsbereich.
3. Verlängerung
 - 3.1. Der oben angeführte Vertrag wird bis 31.12.2029 verlängert.
 - 3.2. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Vertragsjahres kündigen.
4. Entgelt
 - 4.1. Seezugang (Stiege, Böschung) unentgeltlich, Bearbeitungspauschale € 50,00 netto einmalig.
5. Vergebührung und Abgaben – entfällt.
6. Unveränderte Bestimmungen
 - 6.1. Alle mit dieser Vertragsverlängerung nicht abgeänderten Bestimmungen bleiben unverändert aufrecht.
7. Vertragsausfertigung
 - 7.1. Die Vertragsverlängerung wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.
8. Sonstiges – entfällt

9. Datenschutzerklärung und Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten
- 9.1. Der Vertragspartner (als Betroffener) nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, das sind Name/Firma, Anschrift, Bankverbindung, zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO, durch die Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10 – 12, FN 154148p (Landesgericht St. Pölten als Handelsgericht), als Verantwortliche erfolgt. Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, welcher unter datenschutzbeauftragter@bundesforste.at erreichbar ist.
- 9.2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z. B. Finanzamt).
- 9.3. Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.
- 9.4. Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeitete personenbezogene Daten Auskunft zu verlangen und kann sich hierfür an die ÖBf AG als Verantwortliche wenden, wobei folgende Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.

Antrag: Genehmigung der Vertragsverlängerung des Vertrages Nr. 177_09422_00001 zwischen der Österreichischen Bundesforste AG und der Marktgemeinde Millstatt am See.

Abstimmung: 21:0

TO-Punkt 12 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung des gegenseitigen Grundtausches zwischen Herrn Johann Rieser vlg. Kasperle und der Marktgemeinde Millstatt am See mit Durchführung des Vermessungsplanes 9867/18V

Marktgemeinde Millstatt am See – Johann Rieser vlg. Kasperle – gegenseitige Grundinanspruchnahme im Zuge der Wegaufschließung Kasperleweg. Zugrunde liegen die Vermessungspläne 9867/18 und 9867/18V.

1. Abtretung von 126 m² Grund bewertet mit € 8,00 = € 1.008,00 von Herrn Johann Rieser an die Marktgemeinde Millstatt am See.
2. Abtretung von 1.525 m² Grund bewertet mit € 0,83 = € 1.265,75 von der Marktgemeinde Millstatt an See an Herrn Johann Rieser.

Der Differenzbetrag von € 257,75 wird Herr Johann Rieser an die Marktgemeinde Millstatt am See überweisen.

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

1. Herrn Johann Rieser vlg. Kasperle, Sappl 3, 9872 Millstatt am See, einerseits und
2. der Marktgemeinde Millstatt am See, vertreten durch Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, andererseits,

betreffend das Wegerecht für den bestehenden Weg im oberen Kasperlefeld, Parzelle 1019/1 (KG 73208 Matzelsdorf, EZ 525). Der Weg bleibt bis zur Grenze von Mag.^a Dallinger-Kulha (Parzelle 465, KG 73208 Matzelsdorf, EZ 118) für Gehen, Fahren zu Gunsten der Marktgemeinde Millstatt am See bzw. von ihr beauftragten Firmen oder Institutionen (z. B. WLV) bestehen. Für den Grundeigentümer besteht die Verpflichtung der Duldung des Wegerechtes, nicht jedoch dessen Erhaltung. Die Marktgemeinde Millstatt am See hat das Recht, jedoch nicht die Pflicht, den Weg instand zu setzen.

Kostentragung:

- Die Kosten für die grundbücherliche Durchführung trägt der jeweilige Grundeigentümer.
- Die Kosten für die Abwicklung gemäß Liegenschaftsteilungsgesetz trägt die Marktgemeinde Millstatt am See.

Herr GR Dertnig und Herr GR DI Dr. Gruber verlassen den Sitzungssaal.

Antrag: Genehmigung des gegenseitigen Grundtausches zwischen Herrn Johann Rieser und der Marktgemeinde Millstatt am See und der Vereinbarung betreffend das Wegerecht am oberen Kasperlefeld (Parz. Nr. 1019/1 KG Matzelsdorf) mit Genehmigung der Vermessungsurkunde des DI Dr. Günther Abwerzger vom 26.11.2018, GZ 9867/18V mit ausscheiden und auflassen für den Allgemeingebrauch bzw. Übernahme in das öffentliche Gut für den Gemeingebrauch und Durchführung nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes.

Abstimmung: 15:4 (Gegenstimmen: GR Mag.^a Gmeiner-Jahn, GR Dr. Köhler, EM Mag.^a Jäger-Schmölzer, GR Strauß)

Herr GR Dertnig und Herr GR DI Dr. Gruber kommen in den Sitzungssaal zurück.

TO-13 – Information: Verfassungsgerichtshof – Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates vom 29.9.2016, Z 810-3-GWVA/2016, mit der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung)

Auszug aus dem Erkenntnis vom Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, V 57/2018-18, vom 26. September 2019:

Im Namen der Republik!

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Mitgliedes Dr.ⁱⁿ Claudia Kahr, in Anwesenheit der Mitglieder:

Dr. Markus Achatz, Dr. Wolfgang Brandstätter, Dr.ⁱⁿ Sieglinde Gahleitner, Dr. Andreas Hauer, Dr. Christoph Herbst, Dr. Michael Holoubek, Dr. Helmut Hörtenhuber, Dr. Georg Lienbacher, Dr. Michael Rami, Dr. Johannes Schnizer und Dr.ⁱⁿ Ingrid Siess-Scherz als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin Mag.^a Antonia Girardi als Schriftführerin, über den Antrag des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 29. September 2016, Z 810-3-GWVA/2016, mit der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung), als gesetzwidrig aufzuheben, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung gemäß Art. 139 B-VG zu Recht erkannt:

- I. Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 29. September 2016, Z 810-3-GWVA/2016, mit der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung), wird als gesetzwidrig aufgehoben.
- II. Die Kärntner Landesregierung ist zur unverzüglichen Kundmachung dieses Ausspruches im Landesgesetzblatt verpflichtet.

III. Antragsvorbringen und Vorverfahren

1. Dem Antrag liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Millstatt am See vom 27. Juli 2017 wurde dem Beschwerdeführer vor dem Landesverwaltungsgericht die Bereitstellungsgebühr für das Jahr 2017 in Höhe von € 50,- vorgeschrieben. Dieser Bescheid stützte sich sowohl auf die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 18. Februar 2016, Z 810-3-GWVA/2016 (Wirksamkeit bis 31. März 2017), als auch auf die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 29. September 2016, Z 810-3-GWVA/2016 (Wirksamkeit ab 1. April 2017).

Die gegen diesen Bescheid erhobene Berufung wurde mit Bescheid des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Millstatt am See vom 31. Jänner 2018 abgewiesen.

Dagegen erhob der Abgabepflichtige Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten. Im Zuge der Behandlung der Beschwerde sind dem Landesverwaltungsgericht Kärnten Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 29. September 2016, Z 810-3-GWVA/2016 entstanden, weshalb der vorliegende Antrag nach Art. 139 B-VG gestellt wurde.

2. Das Landesverwaltungsgericht Kärnten legt seine Bedenken wie folgt dar:

"Die Bedenken hinsichtlich der Gesetzwidrigkeit der Verordnung bestehen im formellen Zustandekommen der Verordnung im Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See. Unter dem Tagesordnungspunkt 7. aus der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde vom 29. September 2016 wurde durch den Bürgermeister [...] der Antrag auf Genehmigung der Verordnung über die Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren gestellt. Nachfolgend erhob der Ausschuss für Finanzen Bedenken bezüglich der beantragten Verordnung und stellte den Antrag, der Gemeinderat möge die neu zu beschließende Verordnung ablehnen. In der Folge wurde der Ablehnungsantrag des Ausschusses für Finanzen mit einer Mehrheit von 13:10 abgelehnt. Eine gesonderte Abstimmung für die beantragte Annahme der neuen Verordnung fand jedoch nicht statt.

Im Folgenden wurde die verfahrensgegenständliche Verordnung vom Vorsitzenden als angenommen bezeichnet und angemerkt, dass mit Inkrafttreten dieser Verordnung die diesbezügliche Verordnung des Gemeinderates vom 18. Februar 2016, Zahl: 810-3-GWVA/2016, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft tritt.

Da in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See am 29. September 2016 kein positiver Beschluss zur Annahme der verfahrensgegenständlichen Verordnung durch Abstimmung erfolgte, kann folglich auch keine rechtmäßige Verordnung ergangen sein.

Beim Antrag des Bürgermeisters der Marktgemeinde Millstatt am See auf Annahme der Verordnung und dem Antrag des Ausschusses für Finanzen auf Ablehnung handelt es sich um zwei selbstständige Anträge, welche unabhängig voneinander einer Abstimmung unterzogen hätten werden müssen, um eine rechtliche Wirkung entfalten zu können. Die Ablehnung des Antrages über die Ablehnung der neuen Verordnung begründet nicht automatisch die Annahme des Antrages auf Genehmigung derselben. Vielmehr hätte der Gemeinderat gemäß § 39 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO einen eigenen Beschluss über die Genehmigung der verfahrensgegenständlichen Verordnung fassen müssen. Dies ist allerdings unterblieben, die angefochtene Verordnung wurde formal nicht beschlossen und ist daher gesetzwidrig ergangen."

3. Die Marktgemeinde Millstatt am See hat die Akten betreffend das Zustandekommen der zur Prüfung gestellten Verordnung vorgelegt und in ihrer Äußerung auf ein in den vorgelegten Akten enthaltenes Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates sowie darauf, dass kein Mitglied des Gemeinderates eine Richtigstellung der Niederschrift vom 29. September 2016 gemäß § 45 K-AGO verlangt habe, hingewiesen.

4. Die Kärntner Landesregierung hat eine Äußerung erstattet, in der dem Antrag Folgendes entgegengehalten wird (Hervorhebungen im Original):

"3.1 Zu den Antragsvoraussetzungen:

3.1.1 Allgemeines:

Gemäß [§] 15 Abs. 2 VfGG hat jeder Antrag die Bezugnahme auf den Artikel des Bundes-Verfassungsgesetzes, aufgrund dessen der Verfassungsgerichtshof angerufen wird, die Darstellung des Sachverhaltes, aus dem der Antrag hergeleitet wird[,] und ein bestimmtes Begehren zu enthalten.

Gemäß § 57 Abs. 1 VfGG hat der Antrag, eine Verordnung als gesetzwidrig aufzuheben, (im vorliegenden Fall) zwei Voraussetzungen zu erfüllen:

- das Begehren, entweder die gesamte Verordnung oder bestimmte Stellen als gesetzwidrig aufzuheben (Prüfungsumfang) und
- die Darstellung der gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung sprechenden Bedenken im Einzelnen.

Gemäß § 57 Abs. 2 VfGG kann der Antrag von einem Gericht auf Aufhebung einer Verordnung ua. nur dann gestellt werden, wenn die Verordnung vom Gericht in der anhängigen Rechtssache unmittelbar anzuwenden wäre. Der Antrag hat darzulegen, inwiefern das Gericht die Verordnung anzuwenden und welche Auswirkungen die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes auf die beim Gericht anhängige Rechtssache hätte.

Die Kärntner Landesregierung sieht sich im Hinblick auf die Antragsvoraussetzungen zu folgenden Bemerkungen veranlasst:

3.1.2 Zum Aufhebungsbegehren:

Das Landesverwaltungsgericht begehrt, die Verordnung des Gemeinderates vom 29. September 2016, Zl. 810-3-GWVA/2016, mit der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung)[,] im [F]olgenden Wassergebührenverordnung 2016, aufzuheben. Wie oben unter Pkt. 1.5 dargestellt wurde, wurde die Wassergebührenverordnung 2016 durch die Verordnung des Gemeinderates vom 8. Februar 2018, Zl. 850-GWVA/2018 (Wassergebührenverordnung), mit Wirkung vom 1. April 2018 aufgehoben.

Da der Verordnungsprüfungsantrag des Landesverwaltungsgerichts am 21. August 2018 beim Verfassungsgerichtshof eingelangt ist, hätte dem Landesverwaltungsgericht dieser Umstand bei gehöriger Aufmerksamkeit bekannt sein müssen.

Aufgrund des sog. Grundsatzes der Zeitbezogenheit der Abgabengesetze (vgl. § 4 BAO) ist die Wassergebührenverordnung 2016 auf den vorliegenden Fall weiter anzuwenden. Da die Bestimmungen der angefochtenen Verordnung mit einem auf die Vergangenheit beschränkten zeitlichen Anwendungsbereich weiterhin in Geltung stehen, ist im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg 19.343/2011) mit Aufhebung nach Art. 139 Abs. 3 B-VG und nicht mit einem Ausspruch nach Abs. 4 dieser Verfassungsbestimmung vorzugehen.

3.1.3 Zur Begründung des Aufhebungsumfanges:

Die Kärntner Landesregierung vermisst im Antrag eine konkrete Begründung, dass und warum die Verordnung (mutmaßlich) zur Gänze bekämpft wird. Die Kärntner Landesregierung erinnert daran, dass die Bedenken im Einzelnen da[r]zulegen (VfSlg. 12.564/1990) und den angefochtenen Verordnungsbestimmungen zuzuordnen sind (VfSlg. 17.517/2005).

3.2 Zum inhaltlichen Vorbringen des antragstellenden Gerichts:

Seitens der Kärntner Landesregierung wird davon ausgegangen, dass die Prüfungsbefugnis des Verfassungsgerichtshofes auf die im Antrag dargelegten Bedenken begrenzt ist (VfSlg. 9089/1981, 11.580/1987, 14.044/1995).

Im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof beantragt das Landesverwaltungsgericht Kärnten die Aufhebung der Verordnung mit der Begründung, es habe keinen positiven Beschluss zur Annahme der Verordnung gegeben, weil lediglich über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, 'der Gemeinderat möge die neu zu beschließende Verordnung' ablehnen, abgestimmt worden sei. In der Folge wurde der Ablehnungsantrag jedoch mehrheitlich abgelehnt. Da über die (ausdrückliche) Annahme der neuen Verordnung keine Abstimmung stattgefunden habe, sei sie nicht angenommen worden.

3.2.2 Für die nachstehenden rechtlichen Ausführungen (Punkt 3.2.3) geht die Kärntner Landesregierung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Entwurf der am 29. September 2016 beschlossenen Wassergebührenverordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt wurde am 7. September 2016 im Gemeindevorstand beraten und dem Finanzausschuss zur weiteren 'Vorberatung und Antragstellung im Gemeinderat' zugewiesen. Es gab keine Gegenstimme.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass der Gemeindevorstand dem Ausschuss keinen bestimmten Antrag zur Beratung zugewiesen hat. Er hat den Verhandlungsgegenstand 'Änderung der Wassergebührenverordnung' dem Ausschuss für Finanzen zur

- Vorbereitung und
- Antragstellung im Gemeinderat zugewiesen.

Die Beratung ist - wie sich aus dem Protokoll des Ausschusses vom 27. September [2016] und des Gemeinderates vom 29. September 2016 ergibt - im Finanzausschuss erfolgt und es wurde dort der Beschluss gefasst, den Antrag an den Gemeinderat zu stellen, die 'vorliegende geänderte Verordnung über die Wasser- bezugsgebühren und Wasserzählergebühren abzulehnen'.

3.2.3 Den Ausführungen im Antrag des Landesverwaltungsgerichts ist seitens der Kärntner Landesregierung Folgendes entgegenzuhalten:

Das Landesverwaltungsgericht begründet seinen Antrag rechtlich ausschließlich durch einen Verweis auf § 39 K-AGO. Diese Bestimmung gibt im Wesentlichen Art. 117 Abs. 3 B-VG wieder. Durch diese Bestimmung sei sichergestellt, dass Entscheidungen des Kollegialorganes Gemeinderat nur durch Beschlüsse in den Sitzungen des Gemeinderates zustande kommen können (vgl. *Widder*, 5. Teil, Gemeinderatsgeschäftsordnung, Rz. 11, in: *Pabel* [Hrsg.], *Gemeinderecht*² 2013).

Demnach ist ein Beschluss 'der das Willensbildungsverfahren beendende Akt der Willensfeststellung innerhalb einer Personenmehrheit'. Im konkreten Fall erfolgte die Willensbildung im Gemeinderat, nach erfolgter Beratung und Erörterung. Die Kärntner Landesregierung kommt nicht umhin, festzustellen, dass der Beschluss, die vorliegende geänderte Verordnung über die Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren abzulehnen, isoliert betrachtet, nicht automatisch zur Annahme der Verordnung führen hätte können.

Er darf aber - nach Auffassung der Kärntner Landesregierung - dieser Vorgang nicht isoliert betrachtet werden, sondern im Konnex mit

- der Zuweisung an den Ausschuss,
- den Vorberatungen,
- den stattgefundenen Erörterungen,
- dem vorgelegten Verordnungstext und
- den Schlussfeststellungen des Vorsitzenden.

Dem Finanzausschuss wurde nämlich ein 'Verhandlungsgegenstand' im Sinne des § 76 Abs. 1 K-AGO zugewiesen. Dieser Verhandlungsge[ge]nstand umfasst - im Wesentlichen - die Frage, ob die Verordnung über die Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren geändert werden soll oder nicht. Im Ausschuss wurde - soweit das Protokoll der Sitzung des Ausschusses - sodann der Beschluss gefasst: 'die vorliegende geänderte Verordnung über die Wasserbezugs- gebühren und Wasserzählergebühren abzulehnen'.

Die Kärntner Landesregierung geht davon aus, dass mit diesem Beschluss die erforderliche 'Vorberatung' erfolgte und die Willensbildung im Ausschuss in Form eines 'Beschlusses' dokumentiert wurde. Dabei ist auf den Umstand, dass dem Ausschuss 'keine endgültige Entscheidungsbefugnis' zusteht (siehe hierzu *Sturm/Kemptner*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung⁶, Rz 2 zu § 76), ausdrücklich hinzuweisen. Der Vollständigkeit halber ist ergänzend auszuführen, dass - bedingt durch die Zuweisung des Verhandlungsgegenstandes vom Gemeindevorstand an den Ausschuss - kein selbständiger Antrag des Ausschusses vorlag, der eine nochmaligen Befassung des Gemeindevorstandes zwingend zur Folge gehabt hätte (siehe wiederum *Sturm/Kemptner*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung⁶, Rz 1 ff zu § 76). Der Gemeindevorstand hat den Verhandlungsgegenstand 'Änderung der Wassergebührenverordnung' dem Finanzausschuss zur Vorberatung und Antragstellung im Gemeinderat zugewiesen. Die Beratung über die Änderung der Wassergebührenverordnung ist im [Finanzausschuss] erfolgt. Dieser hat - der Sache nach - den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die damals geltende Wassergebührenverordnung nicht zu ändern.

Dieses Vorgehen entsprach der Vorgabe des Gemeindevorstandes und findet in § 76 Abs. 1 K-AGO auch eine gesetzliche Deckung. Nach dieser Bestimmung hat ein Ausschuss alle Verhandlungsgegenstände, die ihm zugewiesen wurden, zu beraten und dem Gemeinderat das Ergebnis der Beratungen hinsichtlich aller zugewiesenen Verhandlungsgegenstände vorzulegen.

Der Gemeinderat hat den Antrag des Finanzausschusses, die damals geltende Wassergebührenverordnung nicht zu ändern, aber mehrheitlich abgelehnt. E contrario wurde demnach vom Gemeinderat die Änderung der Verordnung über die Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren - in der vorgelegten Fassung - angenommen. Dass dies auch im Protokoll ausdrücklich festgehalten wurde, sei der Vollständigkeit halber erwähnt.

Die Kärntner Landesregierung hätte als Aufsichtsbehörde erhebliche Bedenken gegen die ordnungsgemäße Beschlussfassung, wenn die Sitzung nach dieser Abstimmung (Ablehnung des Antrages, die Verordnung nicht zu ändern) geschlossen worden wäre. Dies ist aber nicht geschehen, sondern der Vorsitzende hat in Entsprechung des § 44 K-AGO das Ergebnis der Abstimmung (d.h.[...] die Annahme der Verordnung) festgestellt. In diesem Zusammenhang ist auszuführen, dass der Abstimmung eine Diskussion/Beratung vorausging; sie hat den Zweck, die Argumente darzulegen und allen Gemeinderatsmitgliedern die Gelegenheit zu geben, 'Für' und 'Wider' abzuwägen. Dies ist hier unleugbar geschehen, und es wurde im Folgenden der Antrag gestellt, die damals geltende Verordnung nicht zu ändern. Dieser Antrag fand keine Mehrheit. Der Vorsitzende hat diesen Beschluss als Annahme der Verordnung in der geänderten (d.h. der vorliegenden) Fassung gewertet, weil 'Verhandlungsgegenstand' diese Verordnung war. Die Kärntner Landesregierung verkennt nicht, dass auch eine Abstimmung über die Verordnung selbst hätte stattfinden können.

Dies ist zwar nicht geschehen, doch stellt dies nach Auffassung der Landesregierung keinen gravierenden Fehler dar, der zur Gesetzwidrigkeit der Verordnung führt.

3.2.4 Die Auffassung der Kärntner Landesregierung wird wie folgt begründet:

Es ist keine einzige Rüge eines Mitglieds des Gemeinderates, die Verordnung sei (doch) nicht beschlossen worden, sondern sie müsste eigens zur Abstimmung gelangen, ergangen; weder in der Sitzung am 29. September [2016] noch in der folgenden am 16. Dezember 2016, in der das Protokoll genehmigt wurde. Auch der Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht hat solche Bedenken nicht geäußert. Dieser ist nicht nur Mitglied des Gemeinderats, sondern hat an der Abstimmung auch aktiv teilgenommen und war sogar einer der Hauptredner (gegen die Verordnung). Die nunmehr (behauptete) fehlerhafte Beschlussfassung wurde auch von ihm nicht sogleich aufgegriffen oder gerügt, sondern wurde erst ein halbes Jahr später Thema seiner Eingaben, nachdem er mit seinen materiellen Einwänden gegen die Verordnung (Änderung der Bemessungsgrundlage der Bereitstellungsgebühr) erfolglos blieb.

Andererseits ist die Abstimmung im Gemeinderat erfolgt, der sich seit Jahren mit der Problematik der Wasserbezugsgebühren zu befassen hatte. Der Abstimmung ist ein jahrelanger inhaltlicher Diskussionsprozess vorausgegangen. Die Landesregierung verkennt in diesem Zusammenhang keineswegs, dass Abstimmungen klar und unmissverständlich zu erfolgen haben. Manipulationen müssen hintangehalten und Missverständnisse soweit wie möglich ausgeschlossen werden (siehe hierzu ausführlich die dg. Entscheidung vom 16.06.2000, V 103/99, VfSlg. 15.816). Dennoch ist hinsichtlich der Abstimmungsfrage - nach Auffassung der Kärntner Landesregierung - auf den Adressatenkreis der Bestimmung abzustellen.

Es ist ein Unterschied, ob eine Frage an einen unbestimmten Personenkreis ergeht, weil diesfalls die Klarheit der Fragestellung essentiell ist, und zwar unabhängig davon, wie intensiv eine Frage (vorher) diskutiert wurde.

Im gegenständlichen Fall ist aber der Maßstab der Klarheit kein unbestimmter Personenkreis, sondern ein genau bestimmter (= Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt), der sich seit Jahren mit der Gestaltung seiner Gebühren auseinandersetzt und sich demnach seiner Handlung (= Abstimmung) bewusst war. Der Antrag enthält weder eine Suggestivfrage, noch einen Relativsatz, sondern ist lediglich 'negativ' formuliert, ein Umstand, der aber dem Ausschuss anzulasten ist und nicht dem Gemeinderat.

Letztlich ist auch anzumerken, dass es der Gemeindevorstand war, der dem Ausschuss die Frage der Änderung der Wasserbezugsgebührenverordnung zur Vorberatung und Beschlussfassung im Gemeinderat zugewiesen hat. Völlig korrekt hat der Ausschuss an den Gemeinderat einen Antrag gestellt.

Dieser Antrag wurde - wiederum völlig korrekt - vom vorsitzenden Bürgermeister dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt und dann - nach Erörterung - abgelehnt. Legt nun der Ausschuss das Ergebnis seiner Beratung dem Gemeinderat in Form einer negativ formulierten Fragestellung vor und lehnte der Gemeinderat dies ab, so führt dies [in] diesem Fall zu einem positiven Ergebnis; andernfalls würde man dem Gemeinderat unterstellen, er sei sich seiner Handlung (Abstimmung) nicht bewusst gewesen.

Anders als in der Entscheidung vom 20.06.2012, V 23/12, VfSlg. 19.648, liegt auch keine 'gravierende Abweichung des kundgemachten Wortlautes' vom Beschluss des Gemeinderates vor, weil die Verordnung wortwörtlich zur Beschlussfassung vorgelegt wurde. Ihr Text ist im Gemeinderatsprotokoll enthalten und stimmt mit dem kundgemachten Text überein. Dazu ist [...] auszuführen, dass die Kärntner Landesregierung als Aufsichtsbehörde nur noch konsolidierte Verordnungstexte zulässt.

Dies liegt in dem Umstand begründet, dass durch das 'Herauslösen' einzelner Bestimmungen und Änderungen des Textes die Verordnung eine inhaltliche Änderung erfahren kann, die so vom Gemeinderat nicht gewollt wird. Um dies zu vermeiden, ist [die] Verordnung in ihrer Gesamtheit neu zu erlassen, was im vorliegenden Fall auch geschehen ist, weshalb davon auszugehen ist, dass sich der Gemeinderat des Inhalts der beschlossenen Änderungen voll bewusst war. Zusammenfassend ist auszuführen, dass der Gemeinderat den Antrag des Finanzausschusses, die Wassergebührenverordnung nicht zu ändern, mehrheitlich abgelehnt und die Verordnung in der vorgelegten Fassung demnach angenommen hat. Dieser Umstand wurde ausdrücklich - um jegliches Missverständnis auszuschließen - im Protokoll festgehalten. Dazu gab es keine Rüge, weder nach Kundmachung der Verordnung noch in der nächsten Sitzung des Gemeinderates, weshalb seitens der Kärntner Landesregierung davon ausgegangen wird, dass der Abstimmungsvorgang (= Annahme der Verordnung in der vorgelegten Fassung) von den Mitgliedern des Gemeinderates auch als solcher verstanden wurde, womit § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung, nämlich, dass die wahre Meinung des Gemeinderates zum Ausdruck kommt, erfüllt wurde.

Der Umstand, dass der Antrag des Ausschusses an den Gemeinderat negativ formuliert wurde, kann nicht dazu führen, die Verordnung aus formellen Gründen aufzuheben, weil diesfalls unterstellt wird, die Mitglieder des Gemeinderates seien sich ihres Abstimmungsverhaltens und der Konsequenzen daraus nicht bewusst gewesen.

Es muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass die Mitglieder des Gemeinderates wissen, welcher Verhandlungsgegenstand zur Abstimmung gelangt und zu welchem Ergebnis ihr Abstimmungsverhalten führt.

Insbesondere unter dem Blickwinkel des Umstandes, dass sodann auch - zur Klarstellung - das Ergebnis (= Annahme der Verordnung) ausdrücklich im Protokoll festgehalten wurde."

5. Der Beschwerdeführer vor dem Landesverwaltungsgericht Kärnten hat Äußerungen erstattet, in denen er sich den Bedenken des Verwaltungsgerichtes anschließt und darüber hinaus inhaltliche Bedenken gegen die Verordnung vorbringt.

6. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Millstatt am See hat als erstinstanzliche Behörde des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht eine Äußerung erstattet, in der er sich der Äußerung der Kärntner Landesregierung anschließt und auf das bereits erstattete Vorbringen der Gemeinde Millstatt am See verweist.

IV. Erwägungen

1. Zur Zulässigkeit des Antrages

1.1. Der Verfassungsgerichtshof ist nicht berechtigt, durch seine Präjudizialitätsentscheidung das antragstellende Gericht an eine bestimmte Rechtsauslegung zu binden, weil er damit indirekt der Entscheidung dieses Gerichtes in der Hauptsache vorgreifen würde. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes darf daher ein Antrag iSd Art. 139 Abs. 1Z 1B-VG bzw. des Art. 140 Abs. 1Z 1lit. a B-VG nur dann wegen mangelnder Präjudizialität zurückgewiesen werden, wenn es offenkundig unrichtig (denkumöglich) ist, dass die - angefochtene - generelle Norm eine Voraussetzung der Entscheidung des antragstellenden Gerichtes im Anlassfall bildet (vgl. etwa VfSlg. 10.640/1985, 12.189/1989, 15.237/1998, 16.245/2001 und 16.927/2003).

1.2. Das Verwaltungsgericht beantragt, die Wassergebührenverordnung zur Gänze aufzuheben. Es ist offenkundig, dass das Verwaltungsgericht diese Verordnung anzuwenden hat. Das Ordnungsprüfungsverfahren ist daher insoweit gemäß Art. 139 Abs. 1Z 1 B-VG zulässig. Im Hinblick auf das unter Punkt IV.2. dargestellte Ergebnis des Ordnungsprüfungsverfahrens erübrigt sich in diesem Verfahren eine nähere Abgrenzung des präjudiziellen Teiles der Wassergebührenverordnung (siehe VfSlg. 13.943/1994, 14.985/1997, 18.400/2008, 20.000/2015).

1.3. Da auch sonst keine Prozesshindernisse hervorgekommen sind, erweist sich der Antrag als zulässig.

2. In der Sache

2.1. Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung gemäß Art. 139 B-VG auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken zu beschränken (vgl. VfSlg. 11.580/1987, 14.044/1995, 16.674/2002). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Verordnung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen gesetzwidrig ist (VfSlg. 15.644/1999, 17.222/2004).

2.2. Der Antrag ist begründet.

2.3. Das antragstellende Landesverwaltungsgericht hegt Bedenken dahingehend, dass die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 29. September 2016, Z 810-3-GWVA/2016, mit der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung), nicht gesetzmäßig zustande gekommen sei.

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten führt in seinem Antrag nach Art. 139 B-VG aus, dass in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See am 29. September 2016 kein positiver Beschluss zur Annahme der Verordnung durch Abstimmung erfolgt sei, weshalb auch keine rechtmäßige Verordnung ergangen sei. Beim Antrag des Bürgermeisters der Marktgemeinde Millstatt am See auf Annahme der Verordnung und dem Antrag des Ausschusses für Finanzen auf Ablehnung handle es sich um zwei selbständige Anträge, welche unabhängig voneinander einer Abstimmung unterzogen hätten werden müssen, um eine rechtliche Wirkung entfalten zu können. Die durch den Gemeinderat erfolgte Ablehnung des Antrages des Finanzausschusses auf Ablehnung der neuen Verordnung begründe nicht automatisch die Annahme des Antrages auf Genehmigung derselben. Vielmehr hätte der Gemeinderat gemäß § 39 K-AGO einen eigenen Beschluss über die Genehmigung der verfahrensgegenständlichen Verordnung fassen müssen. Da dies unterblieben sei, sei die angefochtene Verordnung formal nicht beschlossen worden und daher gesetzwidrig ergangen.

2.4. Die Kärntner Landesregierung tritt den Bedenken des Landesverwaltungsgerichtes im Wesentlichen mit dem Einwand entgegen, dass dem Finanzausschuss ein "Verhandlungsgegenstand" iSd § 76 Abs. 1 K-AGO zugewiesen worden sei. Ein selbständiger Antrag des Finanzausschusses, der der nochmaligen Befassung des Gemeindevorstandes bedürft hätte (§ 76 Abs. 3 K-AGO), sei nicht vorgelegen, vielmehr habe der Gemeindevorstand dem Finanzausschuss aufgetragen, über den Verfahrensgegenstand "Änderung der Wassergebührenverordnung" zu beraten und einen dem Beratungsergebnis entsprechenden Antrag an den Gemeinderat zu stellen. Der Gemeinderat habe den Antrag des Finanzausschusses, die Wassergebührenverordnung nicht zu ändern, mehrheitlich abgelehnt. E contrario sei die Änderung der Verordnung angenommen worden, da Verhandlungsgegenstand diese Verordnung gewesen sei. Dies habe der Vorsitzende gemäß § 44 K-AGO auch als Ergebnis der Abstimmung ausdrücklich festgestellt und im Protokoll festgehalten.

Dagegen sei weder in dieser Sitzung noch in der darauffolgenden Sitzung des Gemeinderates, in der das Protokoll genehmigt worden sei, von einem Gemeinderatsmitglied Einspruch erhoben worden. Es sei daher davon auszugehen, dass der Abstimmungsvorgang von den Mitgliedern des Gemeinderates als Annahme der Verordnung verstanden worden sei, womit § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See, dass die wahre Meinung des Gemeinderates zum Ausdruck komme, erfüllt worden sei.

2.5. Den Protokollauszügen im Verordnungsakt zu dieser Verordnung lässt sich folgender Verordnungsgebungsprozess entnehmen:

2.5.1. Tagesordnungspunkt 4 der Sitzung des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Millstatt am See vom 7. September 2016 lautete: "Bürgermeister [...] - Antrag auf Genehmigung der Verordnung über die Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren". Dem Protokoll zur Sitzung ist zu entnehmen, dass im Zuge der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes der Antrag gestellt wurde, diesen Tagesordnungspunkt "an den Ausschuss für Finanzen zur Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat" zuzuweisen. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

2.5.2. Dem Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Finanzen der Marktgemeinde Millstatt am See vom 27. September 2016 ist zu entnehmen, dass nach einer Diskussion über die Wassergebührenverordnung der Antrag gestellt wurde, dass der "Finanzausschuss [...] an den Gemeinderat den Antrag [stelle], die vorliegende geänderte Verordnung über die Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren abzulehnen". Dieser Antrag wurde im Ausschuss für Finanzen mit einer Gegenstimme angenommen.

2.5.3. In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 29. September 2016 wurde der Antrag des Ausschusses für Finanzen zur Abstimmung gebracht, die vorliegende geänderte Wassergebührenverordnung abzulehnen. Dieser Antrag wurde mit zehn zu dreizehn Stimmen abgelehnt. Dem Protokoll ist ferner zu entnehmen, dass der Vorsitzende im Anschluss an die Abstimmung erklärte, dass die Wassergebührenverordnung vom Gemeinderat angenommen worden sei.

2.6. Entgegen der Auffassung der Kärntner Landesregierung lässt sich aus der Ablehnung des Vorschlages des Ausschusses für Finanzen nicht ableiten, dass die in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 7. September 2016 dem Ausschuss für Finanzen zur Vorberatung zugewiesene Verordnung in der Sitzung des Gemeinderates vom 29. September 2016 angenommen worden wäre:

2.6.1. § 39 K-AGO bestimmt, dass für einen Beschluss die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich ist und dass Stimmenthaltung und Erklärungen, weder zuzustimmen noch abzulehnen, als Ablehnung gelten. Vor diesem Hintergrund setzt eine Beschlussfassung voraus, dass dieser ein Antrag zugrunde liegt, der den Gegenstand der Beschlussfassung in einer eindeutigen Weise enthält.

2.6.2. Gegenstand der Beschlussfassung im Gemeinderat am 29. September 2016 war der vom Finanzausschuss gestellte Antrag auf Ablehnung der vorgeschlagenen Wassergebührenverordnung. Dieser Antrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates abgelehnt. Über einen Antrag mit dem Gegenstand auf Beschluss der vorgeschlagenen Verordnung wurde - selbst wenn ein solcher in die Gemeinderatssitzung eingebracht worden sein sollte - nicht abgestimmt (vgl. 2.5.1. bis 2.5.3.).

2.6.3. Die in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 7. September 2016 dem Finanzausschuss zur Antragstellung im Gemeinderat zugewiesene Verordnung betreffend die Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren ist somit nicht einer gesetzmäßigen Beschlussfassung im Gemeinderat unterlegen. Das gesetzmäßige Zustandekommen einer Verordnung setzt nämlich nach der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung voraus, dass die zu beschließende Verordnung Gegenstand einer ausdrücklichen Beschlussfassung ist. Eine solche Sicht ist schon deshalb geboten, um jeden Zweifel an der Willensbildung im Gemeinderat auszuschließen.

2.6.4. An diesem Ergebnis vermögen auch die von der Kärntner Landesregierung angeführten Umstände nichts zu ändern, dass der Niederschrift zu entnehmen sei, dass der Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderates festgestellt habe, dass die Verordnung erlassen wurde, und dieser Niederschrift nicht widersprochen worden sei.

Vielmehr ist der Kärntner Landesregierung entgegenzuhalten, dass der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung jeder Anhaltspunkt dafür fehlt, dass der Gemeinderat aus praktischen Gründen befugt wäre, durch eine andere als die in der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung ausdrücklich vorgesehene Methode der Willensbildung Beschlüsse zu fassen (vgl. VfSlg. 12.291/1990).

Dass der Feststellung des Abstimmungsergebnisses und Nichtbeeinspruchung der Niederschrift die von der Kärntner Landesregierung vorgebrachte Wirkung zukommen könnte, lässt sich der Gemeindeordnung nicht entnehmen.

2.7. Da die mangelnde Beschlussfassung die gesamte kundgemachte Verordnung betrifft, ist dieser Mangel den in Art. 139 Abs. 3 Z 1bis 3 B-VG ausdrücklich genannten Fällen gleichzuhalten (VfSlg. 14.140/1995, 15.765/2000, 17.166/2004). Daher ist die gesamte Verordnung als gesetzwidrig aufzuheben.

V. Ergebnis

1. Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 29. September 2016, Z 810-3-GWVA/2016, mit der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung) ist daher nicht in gesetzmäßiger Weise erlassen worden.

Da die als gesetzwidrig erkannte Verordnung ungeachtet ihrer zwischenzeitig erfolgten Novellierung mit einem auf die Vergangenheit beschränkten zeitlichen Anwendungsbereich weiterhin in Geltung steht, ist im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (siehe zB VfSlg. 19.343/2011 mwN) mit Aufhebung nach Abs. 3 des Art. 139 B-VG und nicht mit einem Ausspruch nach Abs. 4 dieser Verfassungsbestimmung vorzugehen.

2. Die Verpflichtung der Kärntner Landesregierung zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung erfließt aus Art. 139 Abs. 5 erster Satz B-VG und § 59 Abs. 2 VfGG iVm § 2 Abs. 1 Z 8 Kärntner Kundmachungsgesetz.

3. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Wien, am 26. September 2019

Die Vorsitzende:

Dr. KAHR

E-Mail von Herrn GR Franz Politzer vom 18.10.2019 an die Mitglieder des Gemeinderates und Herrn AL Ferdinand Joham. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hallo Hans, sehr geehrter Herr Amtsleiter, hallo Ferdinand, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, ein Tag ist ein guter Tag, wenn man vom VfGH bestätigt bekommt, dass die vertretene Rechtsmeinung richtig ist und jene der Juristen der Kärntner Landesregierung falsch! Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 26. September 2019 zu Recht erkannt, dass die Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Millstatt am See vom 29. September 2016 nicht ordnungsgemäß zu Stande kam und diese aufgehoben. Die Ablehnung eines Antrages auf Ablehnung einer „neuen“ Verordnung kann diese neue Verordnung nicht in Kraft setzen. Ich hatte mich bei meinem Sachvortrag auf die analoge Anwendung des Art. 41 des B-VG berufen, wonach „Gesetzesvorschläge als Anträge in den Nationalrat gelangen“. Das ganze Herumgedeutete der Aufsichtsbehörde mit „Verhandlungsgegenstand“ und „e contrario“ wurde verworfen ebenso wie die Feststellung des Bürgermeisters „Hiermit ist die Verordnung angenommen“. Nach Anmerkung 11 zu § 99 K-AGO hat die Aufsichtsbehörde auch Gesetzwidrigkeit hinsichtlich Verfahrensfehler zu prüfen. Dies erfolgte nicht. Soweit ich mich erinnere, wurde auch seitens der Landesregierung sinngemäß ausgeführt, dass dies nur bei entsprechenden Hinweisen erfolgen würde, was aus meiner Sicht rechtlich nicht gedeckt ist. Eine inhaltliche Prüfung wegen der Befreiung der „Garten- und Stallwasserzähler“ hinsichtlich einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes erfolgte nicht. Schade, denn das war der Kern meiner Berufung und Beschwerde.

Es wird zu klären sein, ob der Bürgermeister nun innerhalb der Festsetzungsverjährung – diese endet mit 31.12.2020 – eine Veranlagung für Garten- und Stallwasserzähler vorzunehmen hat. Weiters möchte ich kundtun, dass ich Rechtsmittel bezüglich der WGVen vom 8.8.2018 (Erhöhung der Wasserbezugsgebühr) und jener vom 20. März 2019 (Ratenzahlung der Gebühren) mit der Begründung von stattgefundenen Verfahrensfehler eingelegt habe. Bestätigt die VfGH meine Rechtsansicht bezüglich der VO vom 8.2.2018, so könnte ein Einnahmeverlust von rd. € 55.000,00 drohen, verursacht durch die starrsinnig vertretene Befreiung von Garten- und Stallwasser auf dem Verordnungsweg. Ich habe mehrmals dem Bürgermeister eine „elegantere Lösung“ vorgeschlagen, deren Berücksichtigung nicht erfolgte. Bei der VO vom 20.3.2019 hat die Gemeindeaufsicht (endlich) meinen Sachvortrag angenommen und seitens des Bürgermeisters Aufklärung gefordert. Ich hoffe, dass das Erkenntnis des VfGH die Landesregierung auch zu einer verfahrensrechtlichen Prüfung veranlasst. Viele Grüße GR Franz Politzer.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Information über die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderats vom 29.9.2016, Z 810-3-GWVA/2016, mit der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung) durch den Verfassungsgerichtshof zur Kenntnis.

TO-Punkt 14 – Bericht des Berichterstatters des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung

Obmann GR Pertl: Nachdem es in der Zwischenzeit keine Sitzung des Kontrollausschusses gab, entfällt ein Bericht.

TO-Punkt 15 – Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Absatz 1 und 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO

Herr GR Anton Pertl übergibt den Vorsitzenden einen Antrag.

Der Vorsitzende verliest den Antrag von Herrn GR Anton Pertl, Obermillstatt 189, 9872 Millstatt am See vom 6.11.2019. Antrag Gemeinderatssitzung. Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit bringe ich für die Tagesordnung nach nächsten Gemeinderatssitzung folgenden Antrag ein: Umfunktionierung der Sportstätte „Asphaltplatz Obermillstatt“. Hiermit stelle ich den Antrag, den Asphaltplatz der Stocksportschützen in Obermillstatt (unterhalb der Tennisplätze) außerhalb der Benützungszeiten der Stocksportschützen als Freizeit-Gestaltungs-Fläche für die Jugend umzufunktionieren. Aktuell wird dieser Platz als Parkfläche zweckentfremdet, obwohl es sich hier um eine Sportstätte handelt. Das Parkplatzangebot ist groß genug, sodass diese Fläche dafür nicht zweckentfremdet werden muss.

Meines Wissens nach sollten noch Gerätschaften vom ehemaligen Skater-Platz vorhanden sein, welche hier zum Einsatz kommen können. Außerdem wäre die Anschaffung eines Basketballkorbes sowie von zwei Ball-Hockey-Toren wirtschaftlich überschaubar. In weiterer Folge sollte angedacht werden, im Winter diesen Platz auch als Eislaufplatz bzw. vielleicht sogar als Eishockeyplatz der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (eventuell Banden). Mit der Bitte um Aufnahme in die Tagesordnung verbleibe ich mit freundlichen Grüßen GR Anton Pertl.

Der Vorsitzende weist diesen Antrag den Ausschuss für Jugend/Bildung/Sport zu.

Frau EM Mag.^a Jäger-Schmölzer verlässt den Sitzungssaal.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 21.00 Uhr.

Protokollführer:
AL Ferdinand Joham

Vorsitzender:
Bgm. DI Johann Schuster

Protokollunterfertiger:
Vzbgm. Mag. Michael Pprintschler

Protokollunterfertiger:
GR Franz Glinz